

## **Anordnung des Volksschulamts vom 28. Oktober 2020 Änderung 2 der COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht: mit Cocon+**

---

Gültig ab 2. November 2020

### **1. Ausgangslage**

Der Bundesrat hat angesichts der aktuell sehr labilen epidemiologischen Lage am 18. Oktober 2020 und am 28. Oktober Änderungen der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) beschlossen. Am 21. Oktober und am 26. Oktober hat der Regierungsrat – in Ergänzung des Bundesrechts – weitere Massnahmen mit der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie mit Wirkung ab Dienstag, 27. Oktober 2020, beschlossen.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat folgende Grundsätze für einen vollumfänglichen Präsenzunterricht beschlossen:

- Das Schuljahr 2020/2021 gilt als reguläres Schuljahr. Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen umgesetzt.
- Es wird grundsätzlich Präsenzunterricht erteilt.

Das Ziel aller Schutzmassnahmen ist es, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu reduzieren.

Der Schutz aller Personen (Erwachsene, Schülerinnen und Schüler) in der Schule ist sicherzustellen.

Die Ermöglichung des Schulbesuchs aller Schülerinnen und Schüler (mit Ausnahme kranker Kinder und Kinder, die unter Quarantäne stehen) ist zu gewährleisten.

### **2. Situierung Schutzkonzept**

Die ersten [COVID-19 Richtlinien für den Präsenzunterricht](#) vom 30. April 2020 gehen im kantonalen Schutzkonzept im ersten Eckwert von der Vorstellung des «Container / Cocon» aus. Mit Information vom [29. Mai 2020 auf SObildung](#) wurden die Modalitäten für «Cocon+» bis Ende Schuljahr geregelt.





Die zweiten [COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht](#) vom 2. Juli 2020, die auf den 1. August 2020 in Kraft getreten sind, beschreiben im kantonalen Schutzkonzept im ersten Eckwert die Vorstellung des «Nest».

### **3. Grundsatz: Anpassung Schutzkonzept für die Volksschulen mit Cocon+**

In der Vorstellung «Container / Cocon» ist das Schulhaus wie ein «Container / Cocon». Dazu gehören die Schülerinnen und Schüler, die Lehrpersonen, die Schulleitung und das weitere Personal der Schule. Das Verhalten der Personen, die das Schulhaus betreten, ist für den Schutz der Personen innerhalb zentral. Beim Hineingehen müssen zwingend alle Hygieneregeln beachtet werden. «Cocon» schliesst sämtliche Fremdnutzung der Schulanlage sowie den Zugang Dritter aus (analog der Phase der Schulöffnung).

An den Volksschulen wurde am 26. Oktober 2020 das Schutzprinzip «Cocon+» aktiviert. Mit «Cocon+» erhalten externe Personen wie beispielsweise Eltern ausschliesslich auf Einladung Zutritt zum Schulhaus, Veranstaltungen von externen Benützenden im Schulhaus finden ausschliesslich nach Betriebsschluss der Schule und unter Einhaltung der einschlägigen COVID-19-Bestimmungen statt.

Die Schulen handeln nach dem STOP-Prinzip:

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (wie Pulte auseinander ziehen).	
T	T sind technische Massnahmen (wie Trennscheiben oder getrennte Arbeitsplätze).	
O	O sind organisatorische Massnahmen (wie gestaffelte Pausen- oder Unterrichtszeiten).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (wie Mund- Nasenschutz).	

#### 4. Beschluss des Volksschulamts vom 28. Oktober 2020

- 4.1. Die vorliegende Änderung 2 der COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht ordnet die Umsetzung der Auflagen durch die [Covid-19-Verordnung besondere Lage in der Fassung vom 28.10.20 \(SR 818.100.1\)](#) des Bundes und [der Verordnung über Massnahmen der Covid-19-Pandemie in der Fassung vom 27.10.20 \(BGS 100.1\)](#) des Kantons Solothurn. Sie ergänzt und führt das [kantonale Schutz- und Betriebskonzept für die Volksschule des Kantons Solothurn](#) nach und ersetzt die Änderungen vom 21. Oktober 2020.
- 4.2. Es gelten folgende Anordnungen:
- a. Für sämtliche öffentliche und private Volksschulen gilt das Prinzip «Cocon+». Während den Unterrichtszeiten gilt die Schulanlage als nicht öffentlich zugänglicher Raum. Er steht ausschliesslich dem Schulbetrieb zur Verfügung. Der Vereinsbetrieb am Abend ist davon nicht betroffen und kann, vorbehaltlich von Art. 6e Besondere Bestimmungen für den Sportbereich und 6f Besondere Bestimmung für den Kulturbereich der Covid-19-Verordnung besondere Lage, im bisherigen Rahmen stattfinden.
  - b. Externe Personen wie beispielsweise Eltern erhalten ausschliesslich auf Einladung Zutritt zum Schulhaus. Sie haben zwingend einen Mund- Nasenschutz zu tragen.
  - c. Für Elterngespräche und Elternanlässe gilt für die Erwachsenen neben den einschlägigen Hygiene- und Schutzmassnahmen eine Maskenpflicht.
  - d. In der Öffentlichkeit gelten sämtliche Vorgaben für das Verhalten im öffentlichen Raum und des öffentlichen Verkehrs gemäss [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (SR 818.101.26) und [Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie](#) (BGS 100.1).
  - e. Das Tragen eines Mund- Nasenschutzes ist für alle erwachsenen in der Schule tätigen Personen (wie Lehrpersonen, Hilfspersonal, technisches Personal) auf dem Schulareal obligatorisch und gilt zusätzlich zur Abstands- und Hygieneregeln. Der Mund- Nasenschutz kann abgelegt werden, wenn
    - eine andere, hinreichend schützende, physikalische Barriere (wie eine Plexiglas-scheibe) vorhanden ist oder es die Platzverhältnisse erlauben (Anwendung STOP-Prinzip) oder es die Unterrichtssituation zwingend erfordert;
    - in den Aufenthalts- und Sitzungsräumen, sofern die Personen an einem Tisch sitzen und die Mindestabstände eingehalten sind oder während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken.

- f. Das Tragen eines Mund- Nasenschutzes ist für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Zyklus 3) auf dem Schulareal obligatorisch. Der Mund- Nasenschutz kann abgelegt werden:
- im Unterricht, wenn in einer festen Situation die Distanzregeln eingehalten werden können oder Trennwände installiert sind;
  - für eine einzelne vortragende Schülerin bzw. einen einzelnen Schüler im Musik- oder Instrumentalunterricht, wenn die übrigen Schüler und Schülerinnen die Maske tragen;
  - während dem Sportunterricht in Sequenzen mit mittlerer und hoher Intensität, wenn die Distanzregeln grundsätzlich eingehalten werden können, keine physischen Kontakte erfolgen sowie gute Raumlüftung möglich ist.
  - bei der Pausenverpflegung und bei der Mittagsverpflegung in der Mensa/Aufenthaltsraum, während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken;
  - an Mittagstischen, analog den Regelungen in der Gastronomie. An Mensatischen dürfen mehr als vier Schülerinnen und Schüler sitzen, wenn die Abstände eingehalten werden können;
- g. Den Schülerinnen und Schülern, die angeordnet eine Maske tragen müssen, stellt der Schulträger die Masken kostenfrei zur Verfügung. Darüber hinaus soll der Mund- Nasenschutz den erwachsenen in der Schule tätigen Personen zur Verfügung gestellt werden.
- h. Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule (Zyklen 1 und 2) dürfen freiwillig auf eigene Kosten eine Maske tragen.
- i. Im Unterricht in Bewegung und Sport sind Sequenzen mit aktivem Körperkontakt (wie Judo und Ringen) nicht zugelassen. Es sind mehrheitlich Aktivitäten mit tiefer bis mittlerer Intensität (Atmungsfrequenzen) zu wählen. Das Merkblatt zu Sport und Bewegung gibt weitere Hinweise.
- j. Im Musikunterricht des 2. Zyklus (3. bis 6. Primarschule) ist von allen Personen zueinander (Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler), während Sequenzen mit Gesang, eine Distanz von drei Metern zu gewährleisten. Besteht kein entsprechendes Raumangebot (im Innen- oder Aussenraum), ist auf Singen zu verzichten.
- k. Als geeignete Gesichtsmasken gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie Textilmasken mit einer hinreichenden, Dritte schützenden Wirkung. Textilmasken, welche die Empfehlungen der Swiss National Covid-19-Task Force erfüllen, sind gegenüber anderen Textilmasken, wie insbesondere Eigenanfertigungen, zu bevorzugen. Schals oder andere unspezifische Textilien gelten nicht als Gesichtsmaske. Den Schulen wird abgeraten, mit den Schülerinnen und Schülern selber Masken zu nähen. Diese Masken gewährleisten gemäss BAG nicht ausreichenden Schutz.
- l. An Schulanlässen dürfen maximal 30 Personen teilnehmen. Es sind Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erheben. Für die Durchführung von Schulanlässen sind die Hinweise des Merkblatts «Durchführung von Schulanlässen und Lagern» zu berücksichtigen.
- m. Lager können aufgrund der geltenden Vorschriften im öffentlichen Raum nicht durchgeführt werden. Es finden deshalb bis 31. Januar 2021 keine Schullager statt.
- 4.3. Diese Änderungen treten auf den 2. November 2020 in Kraft. Sie sind bis 31. Januar 2021 befristet und können je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage vorzeitig aufgehoben oder verlängert werden.

Andreas Walter  
Vorsteher Volksschulamt Kanton Solothurn